

A.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen

1. Anwendungsbereich und kollidierende AGB, Zusatzbedingungen für mobile Behälter und Belieferung per Tankwagen und Servicebedingungen

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen (nachfolgend „AGB“) der Air Products GmbH, Hüttenstr. 50, 45527 Hattingen - Amtsgericht Essen, HRB 15572 (nachfolgend „AP“) gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, d.h. natürlichen oder juristischen Personen, welche im Hinblick auf den Erwerb der Ware in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln, (nachfolgend „Verwender“).

1.2. Auf alle zwischen AP und dem Verwender geschlossenen Verträge über die Lieferung von technischen Gasen in gasförmigem oder flüssigem Aggregatzustand (nachfolgend „Waren“) finden ausschließlich diese AGB Anwendung. Abweichende Einkaufsbedingungen oder sonstige abweichenden allgemeine Geschäftsbedingungen des Verwenders gelten nicht, es sei denn AP hat diese ausdrücklich schriftlich anerkannt. Ein Schweigen von AP auf derartige abweichende Bedingungen gilt nicht als Anerkennung oder Zustimmung, auch nicht bei zukünftigen Verträgen.

1.3. Die AGB gelten auch für alle künftigen Lieferungen und Leistungen gleichartiger Waren.

1.4. Wenn und sofern Gegenstand unserer Lieferungen und Leistungen die Belieferung von Waren in mobilen Behältern ist, gelten ergänzend die nachfolgend unter B. aufgeführten „Zusatzbedingungen für mobile Behälter“.

1.5. Wenn und sofern Gegenstand unserer Lieferungen und Leistungen die Belieferung von Waren in Tankwagen ist, gelten ergänzend die nachfolgend unter C. aufgeführten „Zusatzbedingungen für Belieferung per Tankwagen“.

1.6 Ergänzend und bei Widersprüchen nachrangig zu diesen AGB gelten die „Servicebedingungen“ von AP, die in der jeweils aktuellen Fassung auf der Homepage von AP (www.airproducts.de) in der Rubrik „Für Kunden“, „Servicebedingungen“ abrufbar sind.

2. Vertragsschluss

2.1. Angebote von AP sind freibleibend und unverbindlich. Erteilt der Verwender auf der Grundlage der freibleibenden Angebote eine Bestellung, so kommt ein Vertragsschluss – auch im laufenden Geschäftsverkehr – erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung von AP oder durch die Lieferung der Ware durch AP zustande. Sofern eine Auftragsbestätigung erfolgt, ist für den Inhalt des Vertrages, insbesondere für den Umfang der Lieferung und den Lieferzeitpunkt, allein diese maßgebend.

2.2. Preise und Leistungsangaben sowie sonstige Erklärungen oder Zusicherungen sind für AP nur dann verbindlich, wenn sie von AP schriftlich abgegeben oder bestätigt worden sind.

2.3. Einem Angebot von AP beigefügte oder dem Verwender anderweitig übermittelte Unterlagen, Zeichnungen, Gewichtsangaben usw. sind nur annäherungsweise maßgebend. Insbesondere stellen diese weder eine Garantie dar, noch wird hiermit ein Beschaffungsrisiko übernommen, es sei denn dies ist ausdrücklich schriftlich mit „rechtlich garantiert“ bzw. „Übernahme des Beschaffungsrisikos“ gekennzeichnet.

2.4. AP ist lediglich verpflichtet, aus seinem eigenen Warenvorrat zu leisten (Vorratsschuld). Die Übernahme eines Beschaffungsrisikos oder einer Beschaffungsgarantie liegt auch nicht allein in der Verpflichtung zur Lieferung einer nur der Gattung nach bestimmten Sache.

2.5. Teillieferungen sind zulässig, soweit dies für den Verwender zumutbar ist.

2.6. Von AP übergebene Kostenvoranschläge, Zeichnungen und andere Unterlagen verbleiben im Eigentum und Urheberrecht von AP, sie dürfen Dritten nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von AP zugänglich gemacht werden.

3. Allgemeines, Sicherheit, Subunternehmer

3.1. Der Transport der Waren ab Werk von oder zu AP bzw. einem von AP beauftragten Vertriebspartner zum Lieferpunkt des Verwenders geschieht – sofern nicht abweichend schriftlich vereinbart - auf Rechnung und Gefahr des Verwenders. Dies gilt auch dann, wenn der Vertriebspartner oder AP den Auftrag für Anlieferung und Abholung erteilt hat.

3.2. Der Verwender wird die maßgeblichen Vorschriften über Unfallverhütung für den Umgang mit Gasen und im Besonderen für die Lagerung und Beförderung von Gasen beachten. Der Verwender beabsichtigt, die Gase nur zum eigenen Gebrauch zu verwenden. Der

Verwender wird die Gase nur dann an Dritte weitergeben, wenn zuvor von AP sichergestellt worden ist, dass der Verwender in der Lage ist, die Gase verantwortungsbewusst und unter Beachtung aller geltenden technischen und transporttechnischen Regeln zu nutzen und zu vertreiben.

3.3. AP ist zur Einschaltung von Subunternehmern berechtigt.

4. Preise, Gebühren und Zahlungsbedingungen

4.1. Die Berechnung der Vergütung von AP erfolgt auf Basis der im Vertrag (vgl. Ziff. 2.1) vereinbarten Preise, Gebühren und Konditionen. Werden andere, als die im Vertrag aufgeführten Produkte bzw. Behältergrößen oder Liefermengen vom Verwender bezogen, so wird hierfür der am Tage des Vertragsschlusses gültige Preis zugrunde gelegt; dies gilt auch für die sich daraus ergebenden Gebühren, Mieten und Nebenkonditionen.

4.2. Die Preise verstehen sich stets ab AP Werk oder dem im Vertrag genannten Vertriebspartner (EXW Incoterms 2020) ausschließlich Verpackung und zuzüglich der am Tage der Lieferung jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

4.3. Die Mengenangabe „m³“ bezieht sich auf einen Gaszustand bei 15 Grad Celsius und einem Druck von 1 bar.

4.4. AP ist berechtigt, dem Verwender neue oder geänderte Steuern, gesetzliche und/oder behördliche Abgaben, Umlagen oder Zuschläge weiter zu belasten.

4.5. Die Rechnungen von AP sind nach Erhalt sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig.

4.6. Während des Zahlungsverzuges ist der ausstehende Betrag mit 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten. Eine Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen berechtigt AP außerdem, jede weitere Lieferung einzustellen oder nur noch gegen Vorkasse zu liefern, bis die Rückstände bezahlt sind.

4.7. Der Verwender kann ein Zurückbehaltungsrecht nur im Rahmen desselben Rechtsverhältnisses geltend machen und die Aufrechnung nur mit rechtskräftig festgestellten oder von AP anerkannten Forderungen erklären.

5. Preisanpassung

AP ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB, gerichtlich überprüfbar nach § 315 Abs. 3 BGB) berechtigt, die Preise für seine Lieferungen und Leistungen einseitig im Falle der Erhöhung von Herstellungs-, Material- und/oder Beschaffungskosten, Lohn- und Lohnnebenkosten, Sozialabgaben sowie Energiekosten und Kosten durch gesetzliche Vorgaben, Umweltauflagen, Währungsregularien, Zolländerung, und/oder sonstigen öffentlichen Abgaben zu erhöhen, wenn diese die Kosten der vertraglich vereinbarten Lieferungen und Leistungen unmittelbar oder mittelbar beeinflussen und um mehr als 5% erhöhen und wenn zwischen Vertragsabschluss und Lieferung/Leistung mehr als 4 Monate liegen. Eine Erhöhung im vorgenannten Sinne ist ausgeschlossen, soweit die Kostensteigerung bei einzelnen oder aller der vorgenannten Faktoren durch eine Kostenreduzierung bei anderen der genannten Faktoren in Bezug auf die Gesamtkostenbelastung für die Lieferung/Leistung aufgehoben wird (Kostensaldierung). Liegt der neue Preis aufgrund des vorgenannten Preisanpassungsrechtes 25% oder mehr über dem ursprünglichen Preis, so ist der Verwender zum Rücktritt von noch nicht vollständig erfüllten Verträgen hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils des Vertrages berechtigt. Er kann dieses Recht jedoch nur unverzüglich nach Mitteilung der erhöhten Vergütung geltend machen.

6. Lieferung und Verzug

6.1. Angegebene Lieferzeiten sind unverbindlich, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Bei unverbindlichen oder ungefähren (ca., etwa, etc.) Lieferterminen und -fristen bemüht AP sich, diese nach besten Kräften einzuhalten. Schriftlich verbindliche vereinbarte Lieferfristen beginnen mit dem Zugang der Auftragsbestätigung beim Verwender, jedoch nicht, bevor alle Einzelheiten der Ausführung des Vertrags geklärt sind und alle sonstigen vom Verwender zu erfüllenden Voraussetzungen (z.B. Beibringung notwendiger Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, etc.) vorliegen. Lieferungen vor Ablauf der Lieferzeit sind zulässig.

6.2. Wenn dem Verwender wegen des Verzuges von AP ein Schaden erwächst, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede angefangene Woche des Verzuges 0,5% der Netto-Vergütung für die im Verzug befindliche Warenlieferung, im Ganzen, aber höchstens 5% der Nettovergütung der Gesamtlieferung, die infolge des Verzuges nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß von AP geliefert wird. Ein weitergehender Ersatz eines Verzögerungsschadens durch AP ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht im Falle eines vorsätzlichen, grob

fahrlässigen oder arglistigen Handelns von AP, bei Ansprüchen wegen der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit sowie im Falle eines vereinbarten fixen Liefertermins im Rechtssinne und der Übernahme einer Leistungsgarantie oder eines Beschaffungsrisikos und bei einer gesetzlich zwingenden Haftung.

7. Höhere Gewalt

7.1. Erhält AP aus von ihr nicht zu vertretenen Gründen für die Erbringung ihrer geschuldeten vertragsgegenständlichen Lieferungen, Lieferungen ihrer Unterlieferanten trotz ordnungsgemäßer und ausreichender Eindeckung entsprechend der Quantität und der Qualität mit dem Verwender nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig, oder treten Ereignisse höherer Gewalt von nicht unerheblicher Dauer (d.h. mit einer Dauer von länger als 14 Kalendertagen) ein, so wird AP den Verwender rechtzeitig schriftlich oder in Textform informieren. In diesem Fall ist AP berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Behinderung herauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, soweit AP seiner vorstehenden Informationspflicht nachgekommen ist und nicht das Beschaffungsrisiko übernommen hat. Der höheren Gewalt stehen gleich Streik, Epidemien, Pandemien, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energie- und Rohstoffknappheit, unverschuldete Transportengpässe, unverschuldete Betriebsstörungen - z.B. durch Feuer-, Wasser- und Maschinenschäden -, und alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise nicht von AP schuldhaft herbeigeführt worden sind.

7.2 Ist ein Liefertermin oder eine Lieferfrist verbindlich vereinbart und wird aufgrund von Ereignissen nach vorstehender Ziff. 7.1. der vereinbarte Liefertermin oder die vereinbarte Lieferfrist überschritten, so ist der Verwender berechtigt, nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche des Verwenders, insbesondere solche auf Schadensersatz, sind in diesem Fall ausgeschlossen, sofern AP seiner vorstehenden Informationspflicht nachgekommen ist. Vorstehende Regelungen gelten entsprechend, wenn aus den in Ziff. 7.1. genannten Gründen auch ohne vertragliche Vereinbarung eines festen Liefertermins dem Verwender ein weiteres Festhalten am Vertrag objektiv unzumutbar ist.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1. Die Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Verwender zustehenden Ansprüche Eigentum von AP (nachfolgend „Vorbehaltsware“). Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist nicht zulässig.

8.2. Der Verwender tritt für den Fall der im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zulässigen Weiterveräußerung der Vorbehaltsware AP schon jetzt bis zur Tilgung sämtlicher Forderungen von AP die ihm aus dem Weiterverkauf entstehenden künftigen Forderungen gegen seine Kunden sicherheitshalber ab, ohne dass es noch späterer besonderer Erklärungen bedarf; die Abtretung erstreckt sich auch auf Saldoforderungen, die sich im Rahmen bestehender Kontokorrentverhältnisse oder bei Beendigung derartiger Verhältnisse des Verwenders mit seinen Kunden ergeben. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiterveräußert oder vermietet, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Verwender dem AP mit Vorrang vor der übrigen Forderung denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung bzw. des Gesamtmietzins ab, der dem vom AP in Rechnung gestellten Wert der Vorbehaltsware entspricht. Bis auf Widerruf ist der Verwender zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt; er ist jedoch nicht berechtigt, über sie in anderer Weise, z.B. durch Abtretung, zu verfügen. Auf Verlangen von AP hat der Verwender die Abtretung dem Kunden bekanntzugeben und AP die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen den Kunden erforderlichen Unterlagen, z.B. Rechnungen, auszuhändigen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Alle Kosten der Einziehung und etwaiger Interventionen trägt der Verwender.

8.3. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Verwender wird immer für AP vorgenommen. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verarbeitet oder vermischt wird, die AP nicht gehören, so erwirbt AP Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten/vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung/Vermischung. Im Übrigen gilt für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.

8.4. Der Verwender ist verpflichtet, die Vorbehaltsware stets pfleglich zu behandeln und auf eigene Kosten insbesondere gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern.

8.5. Übersteigt der Wert der Sicherung die Ansprüche von AP gegen

den Verwender aus der laufenden Geschäftsverbindung insgesamt um mehr als 20 %, so ist AP auf Verlangen des Verwenders verpflichtet, ihm zustehende Sicherungen nach seiner Wahl freizugeben.

9. Gewährleistung

9.1. Der Kunden ist selbst dafür verantwortlich zu prüfen, ob unsere Waren für den von ihm vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind (fit for purpose). Eine Gewähr dafür übernimmt AP nicht.

9.2. Der Verwender hat die Ware unverzüglich nach Erhalt, soweit dies nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, AP unverzüglich Anzeige zu machen. Durch Verhandlungen über etwaige Mängelrügen verzichtet AP nicht auf den Einwand, dass die Rüge nicht rechtzeitig, sachlich unbegründet oder sonst ungenügend gewesen ist.

9.3. Unterlässt der Verwender diese Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Im Übrigen gelten die §§ 377 ff. HGB.

9.4. Offensichtliche transportbedingte Schäden oder sonstige schon bei Anlieferung erkennbare Mängel müssen bei Annahme der Lieferung zudem auf dem jeweiligen Frachtpapier vom Anlieferer mit Unterschrift bestätigt werden. Der Verwender hat darauf hinzuwirken, dass eine entsprechende Bestätigung erfolgt.

9.5. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl von AP durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung hat der Verwender das Recht, nach seiner Wahl zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Das Recht zur Geltendmachung von Schadensersatz nach Maßgabe von Ziff. 10. dieser AGB bleibt hiervon unberührt.

9.6. Ansprüche wegen Mängeln verjähren innerhalb eines Jahres nach Gefahrübergang. Dies gilt nicht in den Fällen von Ziff. 10.2.

10. Haftung

10.1. Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet AP bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nicht für Ansprüche des Verwenders auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz - gleich aus welchem Rechtsgrund -, und/oder bei Verletzung von Pflichten aus dem Vertrag und aus unerlaubten Handlungen.

10.2. Vorstehender Haftungsausschluss gilt nicht

- aa) für eigene vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung und vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von AP;
- bb) für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten; wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Verwender vertrauen darf;
- cc) im Falle der Verletzung von Leib, Leben und Gesundheit auch durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen;
- dd) im Falle des Verzuges, soweit ein fixer Liefer- und/oder fixer Leistungszeitpunkt vereinbart war;
- ee) soweit AP die Garantie für die Beschaffenheit der Ware oder das Vorhandensein eines Leistungserfolges, oder ein Beschaffungsrisiko übernommen hat;
- ff) bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder anderen gesetzlich zwingenden Haftungstatbeständen.

10.3. Für den Fall, dass AP oder den Erfüllungsgehilfen von AP nur leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt und kein Fall vorstehenden Ziff. 10.2, dort aa), cc), dd), ee) und ff) vorliegt, haftet AP auch bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.

10.4. Die Haftung von AP ist zudem der Höhe nach für jeden einzelnen Schadensfall begrenzt auf eine Haftungshöchstsumme in Höhe von EUR 750.000,00. Dies gilt nicht, wenn AP Arglist, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, für Ansprüche wegen der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit sowie im Falle einer Forderung, die auf einer deliktischen Handlung oder einer ausdrücklichen übernommenen Garantie oder der Übernahme eines Beschaffungsrisikos beruht oder in Fällen gesetzlich zwingender abweichender höherer Haftungssummen. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

10.5. Die Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen gemäß der vorstehenden Ziff. 10.1.bis 10.4. und 10.6. gelten im gleichen Umfang zu Gunsten der leitenden und nichtleitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen sowie den Subunternehmern von AP.

10.6. Soweit dem Verwender nach Maßgabe dieser Ziff. 10. Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der Verjährungsfrist gemäß Ziff. 9.5. dieser AGB, soweit dem keine gesetzlich zwingenden Verjährungsfristen entgegenstehen, wie z.B. im Falle des

Lieferantenregresses gemäß § 445b BGB. Ziff. 10.2. dieser AGB gilt entsprechend.

10.7. Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

11. Vertraulichkeit- und Datenschutz

11.1. Die für die Bestellabwicklung notwendigen Daten des Verwenders werden gemäß dem Bundesdatenschutzgesetz („BDSG“) und der Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) verarbeitet und gespeichert. Alle personenbezogenen Daten des Verwenders werden vertraulich behandelt. Der Verwender hat ein Recht auf Auskunft sowie ein Recht auf Berichtigung, Sperrung und Löschung der gespeicherten Daten. AP verweist ergänzend auf seine Datenschutzerklärung (<https://www.airproducts.de/privacy-notice>).

11.2. Der Verwender ist verpflichtet, sämtliche Verkaufsstatistiken, Preise, Kundenlisten und grundsätzlich alle Informationen vertraulicher Art (einschließlich Geschäftsgeheimnisse und Informationen von wirtschaftlichem Wert) betreffend AP geheim zu halten, die AP als vertraulich bezeichnet und im Rahmen dieser Vereinbarung dem Vertragspartner zugänglich gemacht hat.

11.3. AP behält sich alle Rechte an derartigen Informationen während der Vertragslaufzeit und auch nach Vertragsbeendigung vor.

12. Exportkontrolle / Produktzulassung / Einfuhrbestimmungen

12.1. Die gelieferte Ware ist mangels abweichender vertraglicher Vereinbarungen mit dem Verwender zum erstmaligen Inverkehrbringen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder bei vereinbarter Lieferung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ins vereinbarte Land der Erstauslieferung (Erstlieferland) bestimmt.

12.2. Die Ausfuhr bestimmter Güter durch den Verwender von dort kann - z.B. aufgrund ihrer Art oder ihres Verwendungszweckes oder Endverbleibs - der Genehmigungspflicht unterliegen. Der Verwender ist selbst verpflichtet, dies zu prüfen und die für diese Güter einschlägigen Ausfuhrvorschriften und Embargos, insbesondere der Europäischen Union (EU), Deutschlands bzw. anderer EU-Mitgliedsstaaten, der USA sowie gegebenenfalls asiatischer oder arabischer Länder und aller betroffener Drittländer, strikt zu beachten, soweit und bevor er die von AP gelieferten Waren ausführt, oder ausführen lässt.

12.3. Der Verwender verpflichtet sich, bei Weitergabe der von AP gelieferten Ware an Dritte, diese Dritten in gleicher Weise wie in den Ziff. 12.1. bis 12.2. zu verpflichten und über die Notwendigkeit der Einhaltung solcher Rechtsvorschriften zu unterrichten.

12.4. Der Verwender stellt AP von allen Schäden und Aufwänden frei, die aus der schuldhaften Verletzung der vorstehenden Pflichten gem. Ziff. 12.1. bis 12.3. resultieren.

13. Einhaltung von Gesetzen/Verhaltenskodex

AP hat den Compliance-Gedanken zu einem zentralen Unternehmenswert erklärt. AP erwartet daher, dass der Verwender im Rahmen seiner geschäftlichen Tätigkeit für und mit AP die jeweils geltenden nationalen gesetzlichen Bestimmungen beachtet. Das gilt insbesondere für gesetzliche Vorgaben zum Arbeits- und Arbeitnehmerschutz, zur Einhaltung der Menschenrechte, zum Verbot von Kinderarbeit, zur Strafbarkeit von Korruption und Vorteilsgewährungen jeglicher Art sowie zum Umweltschutz etc. Ferner erwarten wir, dass der Verwender diese Grundsätze und Anforderungen an seine Subunternehmer und Kunden kommuniziert und sie dabei bestärkt, diese Gesetze ebenfalls einzuhalten. Ergänzend gilt der Verhaltenskodex von AP, der in der jeweils aktuellen Fassung auf der Homepage von AP (www.airproducts.de) in der Rubrik „Für potenzielle Mitarbeiter/-innen“, „Verhaltenskodex“ abrufbar ist.

14. Chargenrückverfolgbarkeit

Falls der Verwender Gase nicht selber verbraucht, verpflichtet er sich, für Gase, die einer gesetzlichen Pflicht zur Chargenrückverfolgbarkeit unterliegen (beispielsweise medizinische Gase oder Lebensmittelgase) die Verwendung der Gase mit vollständiger Chargennummer je Charge zu dokumentieren und die Verwendungsnachweise mit vollständiger Chargennummer je Charge zu speichern und an AP herauszugeben, sofern AP den Verwender dazu auffordert.

15. Schlussbestimmungen

15.1. Der Erfüllungsort für die Lieferungen der Ware ergibt sich aus der jeweils vereinbarten Incoterm. Erfüllungsort für Zahlungen ist der Sitz von AP in Hattingen.

15.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus der Geschäftsbeziehung herrührenden Ansprüche und Streitigkeiten ist der Sitz von AP in Hattingen/Bundesrepublik Deutschland. AP behält sich jedoch das Recht

vor, den Verwender an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen oder jedes andere Gericht anzurufen, welches aufgrund der EuGVVO zuständig ist.

15.3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Verwender und AP gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

15.4. Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schrift- oder Textform. Soweit in diesen AGB die Schriftform vorgeschrieben ist, wird sie auch gewahrt durch Übermittlungen mittels Telefax oder E-Mail, digitaler/elektronischer Unterschriften und Signaturen (z.B. Docu-Sign). Der Vorrang der Individualabrede (§ 305b BGB) bleibt unberührt.

B.

Zusatzbedingungen für mobile Behälter

1. Anwendungsbereich

Diese Zusatzbedingungen für mobile Behälter (nachfolgend „Zusatzbedingungen mobile Behälter“) gelten ergänzend zu den vorstehenden AGB, wenn nach Maßgabe unseres Angebots oder unserer Auftragsbestätigung die Belieferung des Verwenders mit Waren in mobilen Behältern (z.B. Stahlflaschen, Flüssigflaschen sowie Paletten- und Bündelgestelle und/oder Teile davon, nachfolgend „Behälter“ genannt) geschuldet ist. Im Fall von Widersprüchen zwischen den AGB und diesen Zusatzbedingungen mobile Behälter gehen – im Anwendungsbereich dieser Zusatzbedingungen mobile Behälter gemäß Ziff. 1 – diese Zusatzbedingungen mobile Behälter vor.

2. AP-Behälter: Überlassung/Nutzung/Miete

2.1. Die von AP gelieferten Behälter werden dem Verwender nur mietweise zur Entnahme der von AP gelieferten Gase zur Verfügung gestellt. Jede anderweitige Benutzung ist - auch aus Sicherheitsgründen - nicht gestattet. Die Geltendmachung von Pfand- oder Zurückbehaltungsrechten daran durch den Verwender ist ausgeschlossen, es sei denn sie beruhen auf demselben Vertragsverhältnis. Falls die Behälter von Dritten gepfändet oder in anderer Weise beansprucht werden sollten, hat der Verwender AP hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

2.2. Der Verwender ist verpflichtet, sämtliche von AP zur Verfügung gestellten Behälter nach Entleerung auf seine Gefahr und Kosten zu AP bzw. einem von AP beauftragten Vertriebspartner unverzüglich zurückzubefördern und dieser zu übergeben.

2.3. Wenn keine andere Vereinbarung besteht, berechnet AP dem Verwender einen Mietzins pro Behälter und Tag für die jeweils in seinem Besitz befindlichen Behälter. Der Tag der Anlieferung wird berechnet, der Tag der Rückgabe nicht. Zugrunde gelegt wird jeweils die Anzahl der Tage des Kalendermonats. Die Abrechnung erfolgt auf monatlicher Basis. Für Behälter, die länger als 60 Tage beim Verwender verbleiben, wird eine Langzeitmiete in 2,5-facher Höhe des Mietsatzes berechnet, verbleibt ein Behälter länger als 120 Tage wird der 3,5-fache Mietsatz berechnet. Grundlage für den Mietsatz bildet die jeweils aktuelle Preisvereinbarung mit dem Verwender.

2.4. Der Verwender hat AP-Mietrechnungen, insbesondere den Bestandsnachweis, auf deren Richtigkeit zu überprüfen und etwaige Einwände innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungszugang schriftlich anzuzeigen. Andernfalls gilt der angegebene Bestand von Behältern als anerkannt, sofern AP auf diese Rechtsfolge bei Fristbeginn noch einmal ausdrücklich aufmerksam gemacht hat. Eine Zurücknahme anderer als der von AP gelieferten Behälter (Behälter von Fremdunternehmen) befreit den Verwender nicht von seiner Rückgabepflicht von AP-Behältern. Werden zusätzliche, nachweislich vom Verwender nicht selbst bei AP oder dem AP-Vertriebspartner bezogene AP-Behälter zurückgegeben, so führen derartige Mehrrückgaben nicht zur Entlastung des Behälterbestandes des Verwenders oder zu einer Mietgutschrift.

2.5. Falls Behälter verloren gehen oder, während sie sich im Besitz des Verwenders befinden, zerstört oder so beschädigt werden, dass sie nicht mehr repariert werden können, haftet der Verwender in jedem Fall in Höhe des Wiederbeschaffungspreises für gleichartige neue Behälter, einschließlich einer Bearbeitungsgebühr gemäß den Servicebedingungen von AP es sei denn, der Verwender weist nach, dass AP ein derartiger Schaden nicht oder nur in wesentlich niedriger Höhe entstanden ist.

2.6. Miete bzw. Langzeitmiete für den Behälter ist zu zahlen bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Behälter zurückgegeben wird, der Verwender verbindlich erklärt, dass der Behälter abhandengekommen ist bzw. bis zu dem Zeitpunkt, zu dem AP feststellt, dass der Behälter nicht mehr repariert werden kann. Falls verlorene Behälter, für die der Verwender gemäß dieser Bestimmung Schadenersatz geleistet hat, wiedergefunden und in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben werden, wird die

Schadenersatzzahlung, abzüglich der Bearbeitungsgebühr gemäß Ziff. 2.5. zurückgezahlt oder gutgeschrieben. In dem Fall kann von AP jedoch bis zum Zeitpunkt der Rückgabe Mietzins für die Nutzung des Behälters geltend gemacht werden.

2.7. Die Kosten für die Reparatur oder Reinigung von Behältern, die beschädigt oder verschmutzt wurden, während sie sich im Besitz des Verwenders befanden, trägt der Verwender. Die Kosten für die Entsorgung von voll zurückgegebenen Behältern trägt der Verwender; der Inhalt wird nicht vergütet oder gutgeschrieben. Auf nachfolgende Ziff. 2.9. wird hingewiesen.

2.8. Der Verwender wird die für den Umgang mit und insbesondere für die Lagerung und Beförderung von Gasen in Behältern gesetzlichen Vorschriften und dem Stand der Sicherheitstechnik maßgeblichen Richtlinien beachten. Der Verwender wird für den Rücktransport von leeren Behältern ausschließlich den im Lieferscheinsatz enthaltenen „Beförderungsschein nur für Rücknahmen“ (Blatt 3) gemäß ADR mit sich führen. AP hält die entsprechenden Vorschriften bei ihren Vertriebspartnern zur Einsicht bereit.

2.9. Schadhafte Behälter dürfen nicht benutzt werden. Sie müssen vom Verwender unverzüglich zurückgegeben und deutlich gekennzeichnet werden. Gleichzeitig ist eine gesonderte Schadenanzeige an AP zu schicken. Die Kosten der Reparatur schadhafter Behälter trägt der Verwender, es sei denn, die Behälter sind zu einem Zeitpunkt beschädigt worden, als sie nicht im Besitz des Verwenders waren.

3. Verwenderbehälter

3.1. Verwenderbehälter, die vom Verwender an AP ausgehändigt werden, werden gefüllt an den Verwender zurückgegeben, falls AP nicht rechtzeitig anderslautende schriftliche Anweisungen erhält.

3.2. Verwenderbehälter, die beschädigt sind oder den geltenden Bestimmungen, insbesondere den Sicherheitsbestimmungen nach den geltenden technischen und transporttechnischen Regeln nicht entsprechen, werden nach Wahl von AP, ohne auf Anweisung des Verwenders zu warten, entweder ungefüllt im gleichen Zustand, in dem sie übernommen wurden, an den Verwender zurückgegeben oder von AP repariert bzw. mit den geltenden Bestimmungen in Übereinstimmung gebracht. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Verwender.

3.3. Für Verwenderbehälter, die nicht eindeutig mit dem Namen des Verwenders geprägt sind bzw. sonst nicht eindeutig dem Verwender zuzuordnen sind, übernimmt AP keine Gewähr der Rückführung an den Verwender.

4. Änderung von Bezügen

Sollten sich während der Laufzeit des Vertrages die Bezugsmengen so verändern, dass eine Versorgung über eine andere Einrichtung (z.B. Flüssigflasche, Tank usw.) technisch notwendig ist, hat AP das Recht, die Belieferung des Verwenders mit angemessener Vorankündigung auf Basis des vorliegenden oder ggfs. eines neu abzuschließenden Liefervertrages zu übernehmen.

C.

Zusatzbedingungen für Belieferung per Tankwagen

1. Anwendungsbereich

Diese Zusatzbedingungen für die Belieferung per Tankwagen (nachfolgend „Zusatzbedingungen Tankwagen“) gelten ergänzend zu den vorstehenden AGB, wenn nach Maßgabe unseres Angebots oder unserer Auftragsbestätigung die Belieferung des Verwenders mit Waren per Tankwagen geschuldet ist. Im Fall von Widersprüchen zwischen den AGB und diesen Zusatzbedingungen Tankwagen gehen – im Anwendungsbereich dieser Zusatzbedingungen Tankwagen gemäß Ziff. 1 – diese Zusatzbedingungen Tankwagen vor.

2. Konstruktionsänderungen / Änderungen in der Zusammensetzung

AP behält sich das Recht vor, Konstruktionsänderungen oder Änderungen in der Zusammensetzung der Waren vorzunehmen, wenn diese durch nach Vertragsschluss entstehende gesetzliche oder technische Änderungen zweckmäßig und dem Verwender zumutbar sind und die wesentlichen Eigenschaften der Waren nicht beeinträchtigen. AP wird dem Verwender entsprechender Änderungen vorab schriftlich mitteilen. AP ist jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Waren vorzunehmen.

3. Belieferung

3.1. Der Verwender wird die einzelnen Lieferungen entsprechend seinem Bedarf rechtzeitig, mindestens 48 h im Voraus, in der Zeit von Montag bis Freitag zu den geschäftsüblichen Zeiten (8 bis 16 Uhr) bei AP abrufen. Die Lieferungen erfolgen montags bis freitags im Rahmen des jeweiligen Tourenplans von AP. Für Lieferungen außerhalb des Tourenplans von AP wird ein Expresszuschlag gemäß den Servicebedingungen von AP erhoben.

3.2. Der Einsatz einer Füllstandsfernüberwachung für den (die) Vorratsbehälter entbindet den Verwender nicht von seiner Nachbestellpflicht. Änderungen gegenüber dem gewöhnlichen Bedarf an Waren wird der Verwender AP rechtzeitig mitteilen. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, ist AP nicht zu Vorleistungen verpflichtet.

3.3. Die Liefermenge der Waren wird durch geeichte Massendurchflusszähler ermittelt, nur für den Fall, dass der Einsatz eines geeichten Massendurchflusszählers nicht möglich ist durch Verwiegung des Lieferfahrzeuges vor und nach der Entleerung auf einer geeichten AP-, Verwender- oder öffentlichen Waage. Sofern bei Lieferung von Wasserstoff-gasförmig eine Ermittlung über geeichte Massendurchflusszähler nicht möglich ist, erfolgt die Bestimmung der Liefermenge über die Messung des Drucks im Lieferfahrzeug und sein geometrisches Volumen unter Annahme einer Jahresmitteltemperatur von 9°C. Für Helium-gasförmig wird die Liefermenge durch Druck- und Temperaturmessung am Druckgasflaschenwagen vor und nach dem Abtanken im Füllwerk der AP ermittelt. Als Grundlage für die Mengenermittlung gilt die Tabelle "Computing Volume of Helium in Cylindrical Steel Containers" des U.S. Bureau of Mines.

3.4. Dem Personal von AP ist nach Anmeldung beim Verwender Zutritt zum Gelände und zur Belieferung benötigter Einrichtungen zu gewähren.

3.5. Der Gefahrübergang findet, sofern nicht abweichend schriftlich vereinbart, am Einlassventil (inlet valve) des Kunden statt.

4. Mängel

Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen von AP nicht befolgt, nicht bestimmungsgemäße Änderungen an den Waren vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt die Haftung von AP für dadurch entstehende Mängel, es sei denn, dass der Mangel auch bei Einhaltung obiger Obliegenheiten aufgetreten wäre oder AP für den Mangel verantwortlich ist.

Stand: April 2024

Air Products GmbH
Hauptverwaltung - Air Products GmbH
Hüttenstraße 50
45527 Hattingen